

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N06, Abschnitt 40, Thun Nord–Spiez, Kanton Bern

vom 28. Januar 2014

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06 im Baustellenbereich:

in Fahrtrichtung Spiez:

- von km 25.340 bis km: 25.740: 100 km/h
- von km 25.740 bis km: 26.090: 80 km/h
- von km 26.090 bis km: 26.775: 60 km/h

in Fahrtrichtung Bern:

- von km 27.400 bis km: 27.000: 100 km/h
- von km 27.000 bis km: 26.650: 80 km/h
- von km 26.650 bis km: 26.060: 60 km/h

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in beiden Richtungen.

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 6.00 m (2.50 m, Überholspur/3.50 m, Normalspur) im Baustellenbereich in beiden Richtungen. Die Höchstbreite der Fahrspur, Einfahrt Thun Nord in Richtung Spiez, beträgt 3.25 m.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten: ab 3. März 2014 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 15. November 2014).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

25. Februar 2014

Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger